

Perfidie in Paragrafenform

Ein Programm Entrechtung aus dem Bundesinnenministerium

*„Dieser Gesetzentwurf ist das Schärfste und das Schädigste, was einem deutschen Ministerium seit der Änderung des Asylgrundrechts vor 21 Jahren eingefallen ist. Er ist nicht nur eine Ansammlung von Nickeligkeiten, neuen Erschwernissen und Bürokratismen; im Kern ist er die Perfidie in Paragrafenform.“*¹ Das schreibt der Innenressortleiter der Süddeutschen Zeitung, Heribert Prantl, am 9. Mai 2014 über den „Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“. (Referentenentwurf aus dem Bundesinnenministerium vom 7.4.2014) Prantl hat Recht.

Die zahlreichen vom Bundesinnenministerium erdachten Verschärfungen sind im Einzelnen kompliziert und schwer nachzuvollziehen, im Zusammenwirken führen sie dazu, Asylsuchenden in Deutschland den rechtsstaatlichen Boden unter ihren Füßen zu entziehen: Flüchtlingen drohen massenweise Inhaftierungen – zum Teil sogar ohne richterliche Kontrolle. Die im Entwurf enthaltene Bleiberechtsregelung ist eine Mogelpackung: Neue Restriktionen schließen viele derjenigen aus, die schon lange auf ein Bleiberecht hoffen.

1. Uferlose Ausweitung der Abschiebungshaft

Der Gesetzentwurf zählt den Behörden mehrere Gründe auf, nach denen Flüchtlinge künftig in Haft zu nehmen sind. Als zentraler neuer Haftgrund wird die „erhebliche Fluchtgefahr“ eingeführt (§ 62 Gesetzentwurf). Diese ist aber schon dann anzunehmen, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass ein Mensch eine Grenzkontrolle umgangen hat, seine Identität falsch angegeben hat, Identitäts- und Reisedokumente unterdrückt oder vernichtet hat, eindeutig unstimlige oder falsche Angaben in Bezug auf den Reiseweg gemacht hat (§ 2 Absatz 14 Gesetzentwurf). Bei allen Menschen, die sich nach Deutschland durchschlagen müssen – **also bei nahezu jedem Flüchtling** – wird sich einer dieser Punkte unterstellen lassen. Allein die Bestimmung, dass in Haft genommen wird, wer einen Mitgliedstaat während eines laufenden Asylverfahrens verlassen hat, würde die Gefängnisse füllen: Denn **fast alle Asylsuchenden, für die ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist**, würden danach inhaftiert.

Viele Menschen kommen aus ihnen unerträglichen Lebenssituationen zu uns und bitten um Asyl, weil sie Schutz erhoffen. Dass sie dafür ins Gefängnis kommen, war bislang noch nicht gang und gäbe in der Bundesrepublik. Künftig könnte es so sein.

¹ <<http://www.sueddeutsche.de/politik/gesetzentwurf-zur-asylpolitik-perfidie-in-paragrafenform-1.1955012>>

2. Inhaftierung außer Kontrolle

Auch für andere Fälle sollen die Haftregelungen verschärft werden. Äußerst bedenklich ist die Regelung zur behördlichen Ingewahrsamsnahme (§ 62 Abs. 3 Satz 2): Geht es nach dem Bundesinnenministerium, sollen die Behörden Menschen künftig in „Gewahrsam“ nehmen können, ohne dass ein Richter die Haft überprüfen muss – und zwar dann, wenn die Einholung der richterlichen Anordnung voraussichtlich mehr Zeit beanspruchen würde als die Inhaftierung selbst dauert.

Diese Regelung öffnet Behörden Tür und Tor für willkürliche Inhaftierungen, die sie auch im Nachhinein niemals rechtfertigen oder überprüfen lassen müssen. Sie stellt einen eklatanten Verstoß gegen den Richtervorbehalt nach Art. 104 Grundgesetz dar, wonach allein ein Gericht über die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung entscheiden darf.

Die Zahl rechtswidrig erfolgter und von den Gerichten korrigierter Inhaftierungen ist seit Jahren auf einem erschreckend hohen Niveau: Von ca. 900 Fällen, die eine auf Abschiebungshaft spezialisierte Kanzlei vertreten hat, waren fast 50 % zu Unrecht inhaftiert. Mit der neuen Regelung drohen die Haftanstalten für Flüchtlinge zu einer Dunkelkammer des Rechtsstaats zu werden.

3. Mogelpackung Bleiberecht

In der Öffentlichkeit wird der Gesetzesentwurf positiv verkauft: Mit der Einführung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung und der Erweiterung des Bleiberechts für Jugendliche und Heranwachsende. Die Problematik langjähriger Duldungen ist bekannt. Eine Bleiberechtsregelung ist lange versprochen, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart und ist im Gesetzesentwurf als § 23b auch formuliert. In Kombination mit anderen Änderungen wird aber klar: Die neue Bleiberechtsregelung wird für viele unerreichbar bleiben – aus mehreren Gründen:

- Menschen, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird oder als „Dublin-Fall“ nicht inhaltlich geprüft wird, sollen künftig reihenweise mit einem „Einreise- und Aufenthaltsverbot“ belegt werden können. Dies wiederum führt dazu, dass den Betroffenen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf (§ 11). Sie wären damit per Gesetz vom Bleiberecht ausgeschlossen.
- Die wenigen, die danach überhaupt noch auf ein Bleiberecht hoffen können, unterliegen dem Wohlwollen ihrer Ausländerbehörde: Statt – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – eine Bleiberechtsregelung als „Soll“-Vorschrift zu formulieren, ist lediglich eine „**Kann**“-Regelung vorgesehen.
- Entgegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag soll das Bleiberecht auch dann ausgehebelt werden, wenn eine einmalige Verurteilung vorliegt (§ 54 Abs. 2 Nr. 1) – unabhängig davon, wie geringfügig die Strafe ist. Der Koalitionsvertrag verweist auf das Hamburger Modell, das von einer Mindeststrafe (60 bzw. 90 Tagessätze) ausgeht.

- Um in Einzelfällen der Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen, diente § 25 Absatz 5 bislang vielen Ausländerbehörden als Auffangregelung für ein Bleiberecht. Fast 50.000 Menschen haben hiernach ein Aufenthaltsrecht erhalten. Nun soll auch hier der Ausschluss über das „Einreise- und Aufenthaltsverbot“ wirken (§ 11). Damit verlieren die Betroffenen weitere Chancen auf ein Bleiberecht.

4. Aufenthalts- und Einreiseverbote: dauerhaften Ausgrenzung Geduldeter

Das geplante **Einreise- und Aufenthaltsverbot** (§ 11), das die Bleiberechtsregelung aushebelt, richtet sogar noch mehr Schaden an: Es stellt eine umfassende Sanktionen für ausreisepflichtige Ausländer und abgelehnte Asylbewerber dar. Betroffen wären zum einen ein Großteil der Geduldeten, zum anderen auch sehr viele Asylsuchende, konkret alle, deren Asylantrag als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, sowie alle erfolglosen Asylfolgeantragsteller. Der Gesetzesentwurf konstruiert in sachwidriger Weise, dass in diesen Fällen ein Asylantrag gestellt wurde, um öffentliche Leistungen zu beziehen. Dies widerspricht der oftmals dramatischen Situation in den Herkunftsländern der Betroffenen.

Das Aufenthaltsverbot hat massive Auswirkungen: Es führt zum Verbot der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und zu einem bis zu 5-jährigen Betretensverbot für Deutschland und alle EU-Ländern. Die Folge wäre auch der Ausschluss vom Bleiberecht.

Die geplante Regelung stellt einen völligen Systembruch dar und ist menschenrechtlich inakzeptabel.

5. Zurück in die arbeitsmarktpolitische Steinzeit

Dass bei Ablehnung eines Asylfolgeantrags oder eines Asylantrags als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet, künftig per Gesetz unterstellt wird, die Einreise sei regelmäßig nur deswegen erfolgt, „um öffentliche Leistungen zu beziehen“ (§ 11 Abs. 7), hat eine weitere indirekte Folge: Die Zahl der Geduldeten, die einem völligen Arbeitsverbot unterliegen, könnte stark ausgeweitet werden. Denn die Beschäftigungsverordnung (§ 33) ordnet ein solches Arbeitsverbot an, wenn der beabsichtigte Leistungsbezug Grund für die Einreise war.

Auch junge Menschen, deren Asylantrag nur deshalb als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch Kinder waren, könnten betroffen sein. Unter ihnen werden sich auch die vielbeschworenen Fachkräfte und Hochqualifizierten befinden.

Die Folge ist eine gesetzlich verordnete Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von Sozialleistungen, die sämtliche arbeitsmarktpolitischen Lockerungen und Bemühungen der letzten Jahre – maßgeblich unterstützt von Bundesamt (BAMF), Arbeitsministerium (BMAS) und den zivilgesellschaftlichen Akteuren – zunichte macht.

6. Familientrennung per Gesetz

Im Gesetzentwurf sind teils verfassungsrechtlich fragwürdige Regelungen enthalten, die die Trennung von Familien zur Folge haben:

- Diejenigen, die trotz aller Hürden doch noch unter das neue Bleiberecht fallen, sollen vom Recht auf Familiennachzug ausgeschlossen werden. Sie müssen also dauerhaft von im Ausland lebenden Ehegatten oder Kindern getrennt leben.
- Schutzsuchenden, denen der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde, sollen Ehegatten und minderjährige Kinder nur „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ nachholen dürfen. Es gelten für sie also deutlich härtere Bedingungen als für anerkannte GFK-Flüchtlinge. Sie müssen zum Beispiel Deutschkenntnisse nachweisen. Auch beim Nachzug von Eltern zu unbegleiteten Minderjährigen, die als subsidiär schutzberechtigt anerkannt sind, soll der erst 2013 eingeführte Anspruch auf Elternnachzug wieder abgeschafft werden.

Mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention sind diese familienfeindlichen Vorschläge nicht vereinbar.

FAZIT: Dieser Gesetzentwurf ist in jeder Hinsicht ein Rückschritt: integrationspolitisch, arbeitsmarktpolitisch und aus rechtsstaatlicher Perspektive. Schönheitskorrekturen können keine Abhilfe schaffen. Der Gesetzentwurf muss vom Tisch.